

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz,
Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Kostensatzung FF)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 27.09.2012 festgelegt.

§2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen, zum Beispiel:
 - Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht und
 - Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahr für Sachen und bei Unglücksfällen.
3. freiwillige Einsätze
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,

5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. §2 Abs. 1, Punkt 3 gehören insbesondere:
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen, etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherungen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrückjen der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung.
 6. Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und –Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine viertel Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus nach dem Einsatzen. Für jede angefangene viertel Stunde der Einsatzzeit werden 25% der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren berechnet werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.
- (5) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung eine besondere Leistung Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung berechnet.
- (6) Kommen Feuerwehren oder Hilfsorganisationen anderer Gebietskörperschaften auf dem auf dem Territorium der Verbandsgemeinde Westliche Börde zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend des jeweiligen Satzungsrechts als Auslagenersatz durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde geltend gemacht.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der widerhergestellten Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Billigkeitsmaßnahmen und Gebührenfreiheit

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (4) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr Westliche Börde nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 13.03.2014 außer Kraft.

Anlage Gebührentarif für 2019 bis 2021 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentatbestände		je Viertelstunde	je halbe Stunde
1.	Personaleinsatz		
1.1	Einsatzkraft der Feuerwehr	16,69 €	33,39 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftstransportfahrzeug	13,64 €	27,28 €
2.2	Einsatzleitwagen 1	36,90 €	73,81 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	27,48 €	54,96 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug 10/6	98,70 €	197,40 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug 16/12	62,96 €	125,92 €
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10/6	50,02 €	100,04 €
2.7	Löschgruppenfahrzeug 20 – KatS	90,35 €	180,71 €
2.8	Gerätewagen	49,89 €	99,78 €
2.9	Tanklöschfahrzeug 16/25 bzw. 16/24-Tr	33,43 €	66,85 €
2.10	Tanklöschfahrzeug 20/40	73,47 €	146,94 €
3.	Verbrauchsmaterialien		
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Chemikalienbinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
4.	Auslagenersatz für Leistungen Dritter		
	Tatsächlich zu zahlende Leistungen Dritter sind als Auslagenersatz von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.		
6.	Unfugalarm		
	Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2		
7.	Brandsicherheitswachen / Bereitschaftsdienste		
	Eingesetztes Personal nach Ziffer 1 und eingesetzte Fahrzeuge nach Ziffer 2 werden den Veranstaltern mit 30% der angegebenen Kostensätze berechnet.		